

ENERGIE

KOMMISSION ZUR REORGANISIERUNG DES ERDÖLSEKTORS ERNANNT

Der Präsident der Republik hat durch den Präsidialbeschluss Nr. 86/15 vom 26. Oktober die Schaffung der Anpassungskommission zur Organisation des Erdölsektors bestimmt. Ziel ist es, eine integrierte Strategie, sowie Organisationsmodelle darzulegen, die es ermöglichen, die Effizienz des angolanischen Erdölsektors zu erhöhen, indem sie die Auswirkung der Erdölpreise auf die Wirtschaft mildert. Die Kommission wird von dem Präsidenten der Republik geleitet; unter anderen integrieren diese Kommission der Erdöl-, der Finanz- und Wirtschaftsminister, sowie der Gouverneur der Nationalen Angolanischen Bank (portugiesisch: "Banco Nacional Angolano").

NEUE REGELN FÜR ERDÖL- UND GASFÖRDERUNG IN ENTWICKLUNGSGEBIETEN

Der Präsident der Republik Angola hat vor kurzem durch Präsidialdekret Nr. 211/15, vom 2. Dezember 2015, die neuen speziellen Regeln für Erdöl- und Gasförderung in einem Entwicklungsgebiet genehmigt, wodurch die Entdeckung zusätzlicher Ressourcen innerhalb einer Konzession erlaubt wurde. Die hiermit genehmigten, speziellen Regeln sehen unter anderem den Prozentsatz und die Frist vor, um die Rückgewinnung von Kosten zu erlangen, die vor einer produktiven Entdeckung vorgenommen wurden. Das Dekret bezieht sich lediglich auf die Entwicklungsgebiete der Blocks 14 und 17, die ausdrücklich vorgesehen sind. Dennoch wird die Anwendung dieser Regeln auf andere Entwicklungsgebiete unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

ÄNDERUNGEN DES ALLGEMEINEN ELEKTRIZITÄTSGESETZES

In Übereinstimmung mit der Nationalen Sicherheitsstrategie und Politik für die Sektoren der Elektrizität, Erdöl und Gas hat das Angolanische Parlament das Gesetz Nr. 27/15, vom 14. Dezember 2015, genehmigt, welches zum ersten Mal Änderungen in das Allgemeine Elektrizitätsgesetz (Gesetz Nr. 14-A/96, vom 31. Mai 1996) einführt und dieses wiederveröffentlicht. Nach den neuen Regeln unterliegen öffentliche und private Unternehmen, die Strom-, Vertriebs-, Transport- oder Verkaufsaktivitäten durchführen wollen, einem Konzessions- und Lizenz Regime, welches jeweils von der Aktivität abhängt, die sie ausüben wollen. Die eingeführten Änderungen beziehen sich ebenfalls auf die Schaffung eines nationalen Fonds für die ländliche Elektrifizierung, die auf die Erhöhung der Elektrifizierungsrate in ländlichen Regionen abzielt.

PREISE FÜR DIESELKRAFTSTOFF WURDEN LIBERALISIERT

Der Erdölminister hat anhand des Exekutivdekrets Nr. 706/15, vom 30. Dezember, entschieden, dass ab sofort Preise für Dieselkraftstoff frei bestimmt werden, wodurch die Verpflichtung des Staates, die Preise zu subventionieren, aufgehoben wurde. Ab der Veröffentlichung dieses Dekrets ist die Sonangol E.P. für die Bestimmung des neuen Preises des Dieselkraftstoffes verantwortlich.

ARBEITSRECHT

BERICHTIGTES

ALLGEMEINES

ARBEITSRECHTGESETZ

Die Berichtigung Nr. 15/15 vom 2. Oktober berichtigt verschiedene Paragraphen des neuen Arbeitsrechtgesetzes, welches durch das Gesetz Nr. 7/15 vom 15. Juni genehmigt wurde. Insbesondere berichtigt es Paragraph 50, Klausel 3 (Ordnungsmaßnahme), welcher von nun an vorsieht, dass die Stellungnahme der Gewerkschaft oder des Vertretungsorgans der Arbeiter, in Bezug auf die Ordnungsmaßnahme, die an einen Gewerkschaftsvertreter oder an ein Mitglied des Vertretungsorgans der Arbeiter gerichtet ist, nicht nötig ist. Des weiteren Paragraph 111 (Dauer der Nacharbeit), wonach der Zeitraum der normalen Arbeitszeit eines nächtlichen Arbeiters 8 Stunden pro Tag nicht überschreiten darf.

IMMOBILIENRECHT

NEUE

MIETREGELUNG

GENEHMIGT

Das neue Mietgesetz Nr. 26/15 vom 23. Oktober ist am 21. Januar 2016 in Kraft getreten und hat das Dekret 43525 vom 7. März 1961 (Mietrechtgesetz), sowie Paragraphen 1083 bis 112 des Zivilgesetzbuches und Paragraphen 964 bis 997 der Zivilprozessordnung aufgehoben. Unter den Änderungen bezüglich der vorherigen Regelung sind folgende hervorzuheben: die Verpflichtung, den Wert der monatlichen Miete in der Landeswährung (Kwanza) festzusetzen; das Verbot, Mieten 3 Monate im voraus zu zahlen; die Möglichkeit, befristete Verträge (nicht weniger als 5 Jahre) innerhalb der Wohnungsmieten abzuschließen, sowie das Verfahren der Zwangsräumungen zu beschleunigen.

STEUERRECHT

GESETZ DES MÄZENATENTUMS GEREGELT

Es wurde das Präsidialdekret Nr. 195/15 vom 7. Oktober, welches die Verordnung des Gesetzes des Mäzenatentums genehmigt (Gesetz Nr. 8/12, vom 18. Januar), verabschiedet. Das Dekret regelt die Verfahren in Bezug auf die Anwendung der rechtlichen Regelung, um steuerliche Anreize bei der Förderung des Mäzenatentums zu erlangen, insbesondere hinsichtlich der Mitteilungspflichten und Registrierung der Mäzene, sowie der Begünstigten bei der Allgemeinen Steuerverwaltung.

REGELN BEZÜGLICH DER RÜCKSTELLUNGEN DER INDUSTRIESTEUER GEÄNDERT

Es wurde das Präsidialdekret Nr. 204/15 vom 28. Oktober, welches die neue Steuerregelung der Rückstellungen verabschiedet, das für alle Unternehmen und Einrichtungen, die Industriesteuer bezahlen, gilt. Das Dekret macht es möglich, dass die Regelung des neuen Industriesteuergesetzes, in Bezug auf Rückstellungen, ab dem Jahr 2015 angewendet werden können. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets wird der Erlass Nr. 668/72 vom 28. September aufgehoben.

DIE INDUSTRIESTEUER HAT EINE NEUE REGELUNG IN BEZUG AUF ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN

Das Präsidialdekret Nr. 207/15 vom 5. November legt die Regelung der Abschreibungen und Rückstellungen in Bezug auf nicht einzeln aufgeführte Aktiva aller Unternehmen und Einheiten, die der Industriesteuer unterliegen, auch wenn sie von dieser befreit sind, dar. Das Dekret definiert die Abschreibungs- und Rückstellungsrate in Bezug auf nicht einzeln aufgeführte Aktiva, deren Inbetriebnahme oder Beginn der Nutzung während der Steuerjahre 2015 und folgende erfolgt.

NEUE REGULIERUNG DES VERFAHRENS FÜR PRIVATE INVESTITIONEN

Anhand des Präsidialdekrets Nr. 226/15, vom 29. Dezember 2015, wurden mehrere Bestimmungen der vorherigen Regulierung des Verfahrens für private Investitionen, welches anhand des Präsidialdekrets Nr. 182/15, vom 30. September 2015, genehmigt worden waren, genehmigt. Unter Anderem führte das Dekret zu einer Berichtigung der Ratentabelle für Rückstellungen und beschleunigte Abschreibungen, die irrtümlicherweise in dem Anhang der ursprünglichen Bestimmung fehlte.

INTERNE REGULIERUNG DER UTAIP DES MINISTERIUMS FÜR TELEKOMMUNIKATIONEN UND INFORMATIONSTECHNOLOGIEN

Durch das Exekutivdekret Nr. 688/15, vom 10. Dezember, wurde die interne Regulierung der Technischen Einheit zur Unterstützung von Privatinvestitionen des Ministeriums für Telekommunikationen und Informationstechnologien genehmigt (nach portugiesischer Abkürzung „UTAIP-MTTI“). Die UTAIP-MTTI ist eine spezialisierte Unterstützungseinheit des Ministeriums für Telekommunikationen und Informationstechnologien, welches für die Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Verhandlung der privaten Investitionsprojekte zuständig ist, deren Genehmigung nach dem Privatinvestitionsgesetz dem Inhaber dieses Ministeriums un

HANDELSRECHT

TECHNISCHE EINHEIT FÜR DIE PRIVATINVESTITION ERSCHAFFEN

Das Präsidialdekret Nr. 185/15 vom 2. Oktober hat die technische Einheit für die Privatinvestition geschaffen (portugiesisch: Unidade Técnica para o Investimento privado – „UTIP“). Die UTIP ist eine technische Dienstleistung, welche als Ziel hat, den Präsidenten der Republik bei der Vorbereitung, Führung, Bewertung und Verhandlung von Privatinvestitionsprojekten, deren Genehmigung von ihm abhängen, zu unterstützen. Die UTIP muss, gemäß dieses Dekrets, Verhandlungen und Beantragungen von Investitionsprojekten durchführen, so dass der Präsident die Endentscheidung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Antwort treffen kann.

DIE VERORDNUNG DER RENT-A-CAR TÄTGKEITEN WURDE GENEHMIGT

Das Präsidialdekret Nr. 192/15 vom 6. Oktober hat die Verordnung zur Vermietung von Fahrzeugen ohne Fahrer, auch „Rent-a-Car“ genannt, genehmigt. Die Ausübung dieser Tätigkeit hängt von einer Genehmigung ab, welche von dem Nationalen Institut des Straßenverkehrs (portugiesisch: „Instituto Nacional dos Transportes Rodoviários“) in Form einer Lizenz erteilt wird. Das Dekret sieht einige Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit seitens Ausländer vor. Die Genehmigung hat, vom dem Datum ihrer Ausstellung ab, eine Frist von 1 Jahr. Die Einheiten, die momentan diese Tätigkeit ausüben, haben 6 Monate Zeit, um sich an die Anforderungen des neues Dekrets anzupassen.

DIE RECHTLICHE REGELUNG DER SONDERWIRTSCHAFTSZONEN

Das gesetzliche Präsidialdekret Nr. 6/15 vom 27. Oktober hat die rechtliche Regelung der Sonderwirtschaftszonen („SWZ“) genehmigt. Die SWZ sind wirtschaftlich und geografisch abgegrenzte Zonen, die vom Staat reserviert wurden, um industrielle, landwirtschaftliche und andere Einheiten, wie Bergbau, einzuführen, die über ein vereinfachtes Verwaltungs- und Zollverfahren, sowie über eine spezielle Arbeits- und Migrationsregelung, eine öffentliche Verwaltungsstruktur, eigene Steuer- und Zollvergünstigungen, welche den Export fördern,

verfügen. Die Schaffung einer spezifischen Devisenregelung wird zukünftig durch ein weiteres Diplom ergänzt. Somit unterliegen die SWZ momentan noch der aktuellen Devisenregelung.

TECHNISCHE EINHEIT FÜR DIE FÖRDERUNG DER PRIVATINVESTITION IM LANDWIRTSCHAFTS-, TIERHALTUNGS- UND AGRARSEKTOR ERSCHAFFEN

Der Beschluss Nr. 337/15 vom 5. November vom Landwirtschaftsministerium hat die technische Einheit zur Unterstützung der Privatinvestition erschaffen (portugiesisch: Unidade Técnica de Apoio ao Investimento privado – „UTAIP“), welche für die Vorbereitung, Führung, Bewertung und Verhandlung von Privatinvestitionsprojekten verantwortlich ist, die von der Genehmigung des dafür kompetenten Inhabers des Ministerdepartments des zuständigen Landwirtschafts-, Tierhaltungs- und Agrarsektors abhängig ist. Die soeben geschaffene UTAIP wird direkt vom Landwirtschaftsminister registert.

TOURISMUS

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER REISE- UND TOURISMUSAGENTUREN GENEHMIGT

Durch das Präsidialdekret Nr. 232/15, vom 30. Dezember 2015 wurden die Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Reise- und Tourismusagenturen genehmigt. Das neue Dekret tritt am 29. März 2016 in Kraft und bestimmt die Bedingungen denen die Unternehmen, die diesem Wirtschaftssektor zugehören unterliegen. Die Gewerbeanmeldungen, die bereits genehmigt wurden, bleiben weiterhin gültig. Dennoch müssen Reise- und Tourismusagenturen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits über eine Lizenz verfügen, innerhalb 5 Tagen ihr Eigenkapital erhöhen, um dadurch den neuen Mindestwert dieses Gesetzes zu decken. Insbesondere müssen fortan Regeln zu den folgenden Angelegenheiten beachtet werden: (i) die Haftungshöchstgrenze der Reise- und Tourismusagenturen; (ii) die Mindestwerte der Haftpflichtversicherung; und (iii) die Leistung einer Kautions.

STICHPROBENKONTROLLEN SEITENS DES HANDELSMINISTERIUMS

In Folge des vor kurzem veröffentlichten neuen Privatinvestitionsgesetz (auf Portugiesisch „*Lei do Investimento Privado*“ – „LIP“) Nr. 14/15 vom 11 August, wurden nun im Gesetzesblatt vom 30. September die folgenden Zusatzbestimmungen veröffentlicht:

I. Präsidialdekret Nr. 181/15, vom 30. September

Genehmigt die Leitlinien der nationalen Politik in Bezug auf die Privatinvestition

Da das Hauptziel vor allem darin liegt, qualifizierte Investitionen anzulocken, die Einfuhren zu verringern, die Ausfuhren von Produkten mit einem höheren Mehrwert zu fördern und letztendlich die nationale Wirtschaft zu diversifizieren, legt diese Bestimmung folgendes fest:

- a. Die politischen Voraussetzungen der Reform des angolanischen Investitionsklimas;
- b. Die Orientierungen und Grundsätze der neuen Investitionspolitik;
- c. Die Rolle des Staates bei der Förderung und Anreizen der Privatinvestition;
- d. Das Managementmodell der Politik der Privatinvestition;
- e. Die Befugnisse der Organe, die die Privatinvestition unterstützen.

II. Präsidialdekret Nr. 182/15, vom 30. September

Genehmigt die Verfahrensbestimmung, um die Privatinvestition durchzusetzen

Diese neue Bestimmung klärt bestimmte Aspekte der LIP auf. Insbesondere:

- a. Zuweisung der Befugnisse, um die Investitionsprojekte folgendermaßen zu genehmigen, zu begleiten und zu überwachen:
 - i. Investitionsprojekte bis zu USD 10.000.000,00 (zehn Millionen US Dollars) – Zuständigkeit des Ministeriums des Investitionsaktivitätsbereichs durch die jeweiligen technischen Einheiten zur Unterstützung der Privatinvestitionen;
 - ii. Investitionsprojekte in Höhe eines Betrages, der die USD 10.000.000,00 (zehn Millionen US Dollars) überschreitet und Investitionen im Finanz-, Bergbau-, und Diamantensektor -
 US Zuständigkeit vom Präsident der Republik durch die technische Einheit für Privatinvestition des Inhabers der Exekutive;
- b. Vorsehung der Schaffung innerhalb jeder Ministeriumsabteilung von technischen Einheiten zur Unterstützung der Privatinvestition, idealerweise durch „Informationsschalter“, die in der Lage sind, den Investitionsprojekten eine rasche Abwicklung zu ermöglichen;
- c. Definition der Dokumente, die das Investitionsprojekt befassen;
- d. Einführung des Verbots, dass Kommerzbanken Gewinn, Dividenden oder andere Zahlungsüberweisungen durchführen, mit einbezogen Überweisungen hinsichtlich von Dienstleistungen mit ausländischen Unternehmen, und zwar immer, wenn die Belege zur Erfüllung rechtlicher Pflichten seitens der Investoren nicht vorgelegt werden, namentlich steuerlicher und zollrechtlicher Art, sowie in Bezug auf die Sozialversicherung, Umwelt und Ausbildung;
- e. Erläuterung der Sonderregelung der Steuerabzüge für das steuerpflichtige Einkommen, welches in der LIP vorgesehen ist, von welchem die nationalen Investoren durch eine Kostenerhöhung der Investition bis zu 50% des Investitionswertes profitieren können, sowie die Festlegung der Gebühren für Wiedereinführungen und beschleunigte Abschreibungen.

Die Bestimmungen gelten für Investitionsprojekte, die nach dem 30. September 2015 eingeleitet

wurden. Dennoch kann die Bestimmung auch in Bezug auf vorherig eingeleitete Projekte angewendet werden, falls die vorgesehenen Regeln günstigere Bedingungen beinhalten, und die Anwendung von dem Investor beantragt wurde.

III. **Präsidentialdekret Nr. 184/15, vom 30. September**

Schaffung der Agentur zur Förderung der Investition und Ausführungen aus Angola (Portugiesisch „*Agência para a Promoção do Investimento e Exportações de Angola – APIEX Angola*“)

Die Nationale Agentur für die Privatinvestition (Portugiesisch „*Agência para o Investimento Privado – ANIP*“) wird gelöscht, und an ihrer Statt wird die Agentur zur Förderung der Investition und Ausführungen aus Angola (APIEX – Angola) gegründet.

Unter den Zielen APIEX-Angola sind folgende hervorzuheben:

- a. Förderung von Investitionsprojekten, sei es nationaler sowie ausländischer Herkunft;
- b. Förderung und Verbreitung im Ausland der Möglichkeiten, sowie der wirtschaftlichen Aktivitäten, die in Angola entwickelt werden;
- c. Unterstützung von Internationalisierungsprojekten angolischer Unternehmen; und
- d. Vereinfachung der Einführung von angolischen Produkten und Diensten im externen Handelskreislauf.

Die oben genannten Gesetze traten am 30. September 2015 in Kraft.

Für weitere Informationen zu dem Inhalt dieser Meldung,

wenden Sie sich bitte an:

Fátima Freitas Fatima.freitas@fatimafreitas.com

Rita.Correia@mirandalawfirm.com

MIRANDA & ASSOCIADOS

Sociedade de Advogados, RL / Attorneys at Law

Av. Engenheiro Duarte Pacheco, 7 - 1070-100

Lisboa - Portugal

T: +351 21 781 48 00 F: M: +351 91 104 65 00

www.mirandalawfirm.com

mirandaalliance

MITGLIEDER PORTUGAL | ANGOLA | BRASILIEN |
KAMERUN | KAP VERDE | DEMOKRATISCHE REPUBLIK
KONGO | ÄQUATORIALGUINEA | FRANKREICH | GABUN |
GUINEA-BISSAU | MACAU (CHINA) | MOSAMBIK |
REPUBLIK KONGO | SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE | TIMOR-
LESTE

VERBINDUNGSBÜROS UK (LONDON) | USA (HOUSTON)